

Stadtsparkasse Düsseldorf

Prospekt

gemäß § 38 der Börsenzulassungsverordnung über die Zulassung zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an der Börse Düsseldorf

| | | | | |
|-----------------------|------------|---|----------------------|---------------|
| Nennbetrag | | Wertpapierbezeichnung | | |
| Euro 100.000.000,00 | | 2,625 % Stadtsparkasse Düsseldorf Hypothekendarlehen Reihe HYP01 | | |
| Wertpapier-Kennnummer | Zinstermin | Zinslaufbeginn | erste Zinsfälligkeit | Endfälligkeit |
| A0C4W0 | 26.11.gzj | 26.11.2004 | 26.11.2005 | 26.11.2007 |

Die vorgenannte Emission ist in einer Sammelurkunde ohne Zinsscheine und ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelkunden verbrieft. Der Hypothekendarlehen ist sowohl für die Emittentin als auch für die Darlehensgläubiger unkündbar.

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 50.000,00. Die Emission ist aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Stadtsparkasse begeben worden. Die Sammelurkunde zu der in diesem Prospekt genannten Emission lautet auf den Inhaber. Sie ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF), hinterlegt. Die Käufer erhalten hierauf Miteigentumsanteile nach Maßgabe der von ihnen erworbenen Beträge. Die Urkunde ist mit den Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten der Stadtsparkasse Düsseldorf versehen.

Die fälligen Zins- und Kapitalerträge werden durch die Clearstream Banking AG bzw. durch die Depotführenden Kreditinstitute gutgeschrieben.

Der Zinslauf des Hypothekendarlehens endet mit Beginn des Tages, an dem er zur Tilgung fällig wird; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Soweit Zinsen für den Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind erfolgt die Berechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr.

Die Kapitalrückzahlung erfolgt zum Nennwert. Für die Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Als Sicherheit für Kapital und Erträge dienen die in das Deckungsregister eingetragenen Sicherheiten. Außerdem haftet die Stadtsparkasse Düsseldorf mit ihrem gesamten Vermögen.

Alle dem Darlehen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf veröffentlicht.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Emission ist Düsseldorf.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Emissionserlöse dienen der Refinanzierung von Hypothekendarlehen oder anderen gemäß dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zulässigen Deckungswerten.

Der letzte veröffentlichte Jahresabschluss zum 31.12.2003 steht dem Publikum am Sitz der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, zur Verfügung. Die Anleihebedingungen, welche Bestandteil dieses Prospektes sind, sind am Ende des Prospektes wiedergegeben.

Die vorgenannte Anleihe ist mündelsicher.

Die Emission wurde vollständig von einem Bankenconsortium bestehend aus

der Westdeutschen Landesbank AG, Düsseldorf,
der HypoVereinsbank AG, München,
der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart und
der HSH Nordbank AG, Hamburg,

übernommen.

Die Zulassungsstelle der Börse Düsseldorf hat die Emission zum Handel im Amtlichen Markt zugelassen.

Düsseldorf, im Dezember 2004

Anleihebedingungen

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Der von der Stadtparkasse Düsseldorf (nachstehend die „Emittentin“ genannt) nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten begebene Hypothekenzinspfandbrief (Kupon 2,625%, 2004/2007, Reihe HYP01) im Gesamtnennbetrag von

€ 100.000.000,--

(in Worten: Euro einhundert Millionen)

ist eingeteilt in 2000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Hypothekenzinspfandbriefe (nachstehend die „Hypothekenzinspfandbriefe“ oder die „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je € 50.000,--.

- (2) Die Hypothekenzinspfandbriefe samt Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die „Sammelurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Hypothekenzinspfandbriefe oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Hypothekenzinspfandbriefe (nachstehend „Anleihegläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt, übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die Überschrift „Hypothekenzinspfandbrief“ sowie die eigenhändigen Unterschriften der Stadtparkasse Düsseldorf.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Hypothekenzinspfandbriefe werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Hypothekenzinspfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Hypothekenzinspfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ISMA Regel 251).

§ 3

Fälligkeit / Kündigung

- (1) Die Hypothekendarfandbriefe werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Hypothekendarfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Anleihegläubiger unkündbar.

§ 4

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an Clearstream Banking AG, Frankfurt, zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 5

Status

- (1) Die Verpflichtungen aus den Hypothekendarfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Hypothekendarfandbriefe sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Darfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten gedeckt und stehen mindestens in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Hypothekendarfandbriefen der Emittentin.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Alle die Hypothekendarfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Hypothekendarfandbriefe zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen sind.

§ 7

Begebung weiterer Hypothekendarfandbriefe

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Hypothekendarfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Hypothekendarfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Hypothekendarfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlichen begebenen Hypothekendarfandbriefe.

§ 8

Unwirksamkeit von Bedingungen

- (1) Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen derjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Hypothekenpfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.
Erfüllungsort ist Düsseldorf.

§ 10 Sonstiges

- (1) Im übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.
- (2) Die nach § 801 Abs. 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf fünf Jahre abgekürzt.